

INFORMATIONSBLATT MITGLIEDERDARLEHEN

Photovoltaikprojekt „Betriebshof Riegel II“

Wichtiger Hinweis zur Prospektpflicht

Für dieses ausschließlich an Mitglieder der BürgerEnergie Kaiserstuhl eG gerichtete Angebot besteht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a VermAnlG keine Prospektpflicht. Für den Vertrieb wird keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt. Dieses Informationsblatt stellt den Mitgliedern vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen zur Vermögensanlage bereit (§ 2 Absatz 2 VermAnlG).

1. Eckdaten des Darlehens

Darlehensgeber	Mitglieder der Bürgerenergie Kaiserstuhl eG
Darlehensnehmerin	Bürgerenergie Kaiserstuhl eG (BEKA)
Verwendungszweck	Anteilig zur Finanzierung der Photovoltaikanlage „Betriebshof Riegel II“
Gesamtvolumen	45.000,00 €
Stückelung	1.000,00 € bis 5.000,00 € je Mitglied in Schritten von 1.000,00 €
Sollzins	4,00 % p. a. fest auf die jeweils ausstehende Restschuld
Laufzeit	10 Jahre
Tilgung	Jährlich 10 % des ursprünglichen Darlehensbetrags; 100,00 € je 1.000,00 € Darlehen
Zins und Tilgung	Jährlich nachschüssig; konkreter Zahlungstermin gemäß Darlehensvertrag
Sicherheiten	Keine; qualifizierter Nachrang gemäß § 7 des Darlehensvertrags

2. Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung

- Beginn und Ende der Laufzeit sowie der jährliche Zahlungstermin sind im Darlehensvertrag mit konkretem Datum festzulegen.
- Die Zinsen werden auf die Restschuld zu Beginn des jeweiligen Darlehensjahres berechnet. Bei einer unterjährigen ersten Zinsperiode erfolgt die Berechnung taggenau nach actual/365.
- Dieses Informationsblatt ersetzt nicht den Darlehensvertrag. Bei Abweichungen ist der unterzeichnete Vertrag maßgeblich.
- Ändern sich Mitgliederkreis oder Vertriebsbedingungen, ist die Ausnahme von der Prospektpflicht vor einem weiteren Angebot erneut zu prüfen.

3. Qualifizierter Nachrang: Bedeutung und Risiken

Mit dem Nachrangdarlehen tritt das Mitglied mit sämtlichen Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag, insbesondere auf Rückzahlung, Zinsen und Nebenforderungen, hinter die im Darlehensvertrag bezeichneten vorrangigen Gläubiger zurück. Die genaue Rangfolge bestimmt § 7 des Darlehensvertrags.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens dürfen Ansprüche nicht geltend gemacht und nicht erfüllt werden, soweit und solange die Zahlung Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung herbeiführen oder vertiefen würde. Die BEKA muss daher vor jeder Zins- oder Tilgungszahlung prüfen, ob die vertragliche Zahlungssperre eingreift.

Greift die Zahlungssperre ein, sind Fälligkeit und Durchsetzbarkeit für deren Dauer ausgesetzt. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, kann eine Zahlung nur teilweise erfolgen oder vollständig ausfallen. Ausgesetzte Beträge werden nicht zusätzlich verzinst.

Das Darlehen ist keine Spareinlage und kein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungspflicht. Es hat eine eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion. Das Mitglied übernimmt ein unternehmerisches Risiko, das über das allgemeine Insolvenzrisiko hinausgeht.

TOTALVERLUSTRISIKO: Zins- und Tilgungszahlungen können zeitweise oder endgültig ausfallen. Der vollständige Verlust des Darlehensbetrags und noch nicht gezahlter Zinsen ist möglich.

Weitere wesentliche Risiken

- Keine gesetzliche Einlagensicherung, keine Sicherheiten und keine Nachschusspflicht.
- Kein geregelter Zweitmarkt; eine Übertragung ist nur nach Maßgabe des Vertrags möglich.
- Projekt-, Technik-, Ertrags-, Strompreis-, Kosten-, Vertrags- und regulatorische Risiken können die Zahlungsfähigkeit der BEKA beeinträchtigen.
- Das Darlehen eignet sich nur für Mitglieder, die einen vollständigen Verlust wirtschaftlich tragen und während der Laufzeit auf das Kapital verzichten können.

4. Unabänderlichkeit der Nachrangregelung

Die in § 7 des Darlehensvertrags vereinbarte Nachrang- und Zahlungssperrenregelung ist unabänderlich. Sie kann von den Vertragsparteien weder geändert noch aufgehoben werden und bleibt auch nach einer Kündigung wirksam.

5. Keine Prospektpflicht

Das Angebot erfolgt ausschließlich an Mitglieder der BürgerEnergie Kaiserstuhl eG. Da für den Vertrieb keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird, besteht für dieses Angebot gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a VermAnlG keine Prospektpflicht. Der Vorstand stellt den Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 2 VermAnlG vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung.

6. Tilgungsplan für das Gesamtvolumen von 45.000 €

Annahme: Auszahlung zu Beginn von Jahr 1; Zinszahlung und Tilgung jeweils am Ende des Darlehensjahres. Beträge sind kaufmännisch auf Cent gerundet.

Jahr	Restschuld Beginn	Zinsen 4 %	Tilgung	Jahreszahlung	Restschuld Ende
1	45.000,00 €	1.800,00 €	4.500,00 €	6.300,00 €	40.500,00 €
2	40.500,00 €	1.620,00 €	4.500,00 €	6.120,00 €	36.000,00 €
3	36.000,00 €	1.440,00 €	4.500,00 €	5.940,00 €	31.500,00 €
4	31.500,00 €	1.260,00 €	4.500,00 €	5.760,00 €	27.000,00 €
5	27.000,00 €	1.080,00 €	4.500,00 €	5.580,00 €	22.500,00 €
6	22.500,00 €	900,00 €	4.500,00 €	5.400,00 €	18.000,00 €
7	18.000,00 €	720,00 €	4.500,00 €	5.220,00 €	13.500,00 €
8	13.500,00 €	540,00 €	4.500,00 €	5.040,00 €	9.000,00 €
9	9.000,00 €	360,00 €	4.500,00 €	4.860,00 €	4.500,00 €
10	4.500,00 €	180,00 €	4.500,00 €	4.680,00 €	0,00 €
Summe		9.900,00 €	45.000,00 €	54.900,00 €	0,00 €

7. Tilgungsplan je 1.000 € Darlehensbetrag

Jahr	Restschuld Beginn	Zinsen 4 %	Tilgung	Jahreszahlung	Restschuld Ende
1	1.000,00 €	40,00 €	100,00 €	140,00 €	900,00 €
2	900,00 €	36,00 €	100,00 €	136,00 €	800,00 €
3	800,00 €	32,00 €	100,00 €	132,00 €	700,00 €
4	700,00 €	28,00 €	100,00 €	128,00 €	600,00 €
5	600,00 €	24,00 €	100,00 €	124,00 €	500,00 €
6	500,00 €	20,00 €	100,00 €	120,00 €	400,00 €
7	400,00 €	16,00 €	100,00 €	116,00 €	300,00 €
8	300,00 €	12,00 €	100,00 €	112,00 €	200,00 €
9	200,00 €	8,00 €	100,00 €	108,00 €	100,00 €
10	100,00 €	4,00 €	100,00 €	104,00 €	0,00 €
Summe		220,00 €	1.000,00 €	1.220,00 €	0,00 €

Gesamtzinsen über zehn Jahre: 9.900,00 € für das Gesamtvolumen bzw. 220,00 € je 1.000,00 € Darlehen. Gesamtauszahlung einschließlich Tilgung: 54.900,00 € bzw. 1.220,00 €.